

Statuten

Inhaltsverzeichnis:

1. Name, Sitz, Zweck und Haftbarkeit
1. Mitgliedschaft
2. Organisation
3. Spielbetrieb
4. Schlussbestimmungen

Der Badminton-Club Aesch wurde im Sommer 1976 gebildet und im Herbst 1976 als Verein konstituiert.

1. Name, Sitz, Zweck und Haftbarkeit

- 1.1. Der Badminton-Club Aesch ist ein konfessionell und politisch neutraler Verein gemäss ZGB Art.60ff.
 - 1.2. Er bezweckt die Förderung des Badmintonspiels durch regelmässiges Training, durch Wettkämpfe und durch den Kontakt mit anderen Clubs. Daneben dient er der Pflege der Geselligkeit unter den Vereinsmitgliedern.
 - 1.3. Er hat Sitz in Aesch.
 - 1.4. Für die Verbindlichkeiten des BC Aesch haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
-

2. Mitgliedschaft

- 2.1. Aktivmitglied ist, wer am Spielbetrieb regelmässig teilnimmt.
- 2.2. Passivmitglied ist, wer nicht aktiv am Spielbetrieb teilnimmt und nicht mit der Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet worden ist
- 2.3. Aktivmitglieder, die zu den Passivmitgliedern übertreten wollen, haben dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Passivmitgliedschaft beginnt mit dem der Mitteilung folgenden Vereinsjahr.
- 2.4. Die Generalversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder eine Person zum Ehrenmitglied ernennen, wenn sie sich um den Verein oder dessen Ziele in hervorragender Weise verdient gemacht hat.
- 2.5. Das Ehrenmitglied erwirbt die Rechte eines Aktivmitgliedes, hat aber keinen Beitrag zu entrichten.
- 2.6. Für den Beitritt zum BC Aesch ist spätestens beim vierten Trainingsbesuch ein Aufnahmegesuch an den Vorstand einzureichen. Dieses Gesuch muss vom Vorstand innert Monatsfrist behandelt werden.
- 2.7. Die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten werden durch Einzahlung der Beitrittsgebühr sowie des ersten Mitgliederbeitrages erworben.
- 2.8. Wenn der Vorstand jemandem die Aufnahme in den BC Aesch verweigert, kann er an die Generalversammlung rekurrieren.
- 2.9. Der Austritt aus dem BC Aesch ist durch schriftliche Anzeige an den Präsidenten jederzeit möglich, jedoch spätestens bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres (bis 31.3. siehe Ziffer 3.2.6). Erfolgt der Austritt später, muss der Jahresbeitrag für das neue Vereinsjahr einbezahlt werden. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

- 2.10. Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen die Mitgliedschaft einzelner Mitglieder bis zur folgenden ordentlichen Generalversammlung suspendieren, wenn ein Mitglied
- a) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des BC Aesch schädigt, namentlich, wenn es die Statuten gröblich verletzt
 - b) seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nach erfolgter Mahnung, nicht nachkommt.
- 2.11. Die Generalversammlung beschliesst über die weitere Massregelung bzw. den Ausschluss des betreffenden Mitgliedes ohne Angabe von weiteren Gründen.
- 2.12. An Beiträgen werden erhoben:
- a) von Aktivmitgliedern • Einmalige Beitrittsgebühr (Ausgenommen davon sind Gründungsmitglieder)
 - b) von Passivmitgliedern • Jährlicher Mitgliederbeitrag
- 2.13. Die Beiträge sind innert 30 Tagen nach Zustellung der Rechnung zu entrichten. Erfolgt der Eintritt innerhalb einer Beitragsperiode, so beträgt der Beitrag die Hälfte des Jahresbeitrages. Bei Austritt oder Ausschluss innerhalb eines Vereinsjahres kann ein Mitglied, das seinen Beitrag bereits bezahlt hat, keine Rückforderung geltend machen.
-

3. Organisation

Die Organe des BC Aesch sind

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Technische Kommission
- Die Rechnungsrevisoren

- 3.1. Die Generalversammlung
- 3.1.1. Die Generalversammlung bildet das oberste Organ.
- 3.1.2. Die ordentliche Generalversammlung ist jährlich einmal im Frühjahr abzuhalten. Die Einladung hierzu muss vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher, unter Angabe der Traktanden, jedem Mitglied zugestellt werden.
- 3.1.3. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder nach den Bestimmungen des Gesetzes (ZGB Art. 64 Abs.3) jederzeit einberufen werden.
- 3.1.4. Die Generalversammlung ist nur bei Anwesenheit der Hälfte aller Aktivenmitglieder beschlussfähig, so kann der Vorstand eine zweite Generalversammlung einberufen, welche beschlussfähig ist, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- 3.1.5. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern diese Statuten nichts anderes vorsehen. Statutenänderungen bedürften der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.
- 3.1.6. Stellvertretung in der Generalversammlung und bei der Stimmabgabe ist nicht gestattet.
- 3.1.7. Vorsitzender der Generalversammlung ist der Präsident, in dessen Verhinderungsfall der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied. Bei Stimmgleichheit in der Generalversammlung hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

3.1.8. Aufgaben der Generalversammlung

- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Behandlung der Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte von Präsident, TK-Chef, Kassier, Revisoren
- Erstellen des Budgets
- Festsetzung von Beiträgen und Vergütungen
- Wahlen von Vorstand, TK-Chef und Revisoren
- Einsetzung von ständigen und nicht ständigen Spezialkommissionen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Behandlung von Rekursen und Suspensionen
- Behandlung der eingereichten Anträge

3.1.9. Anträge für die ordentliche Generalversammlung müssen dem Vorstand binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Traktanden schriftlich eingereicht werden. Es gilt jeweils das Datum des Poststempels. Der Vorstand hat solche Anträge der Generalversammlung in jedem Fall vorzulegen.

3.2. Der Vorstand

3.2.1. Die Generalversammlung wählt fünf Vorstandsmitglieder für die Ämter eines Präsidenten, eines Vizepräsidenten, eines Kassiers, eines Sekretärs und eines TK-Chefs. Sofern ein Vorstandsmitglied zwei Ämter besetzt, so ist ein Beisitzer zu wählen.

3.2.2. Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht gemäss Ziff.3.1.8. in den Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung fallen.

3.2.3. Der Vorstand kann einen besonderen Trainingsleiter einsetzen sowie in speziellen Fällen einzelne Mitglieder mit Sonderaufgaben betrauen.

3.2.4. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

3.2.5. Jedes Vorstandsmitglied verpflichtet sich durch Annahme der Wahl, das ihm übertragene Amt bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben. Sollte ein Mitglied des Vorstandes während des Vereinsjahres ausscheiden, so ergänzt sich der Vorstand selbst.

3.2.6. Die Amtsdauer des Vorstandes dauert jeweils von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung. Das Rechnungsjahr endet mit dem 31. März.

3.2.7. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar, sofern sie nicht demissionieren.

3.2.8. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für

- Vertretung des BC Aesch nach aussen
- Interne Geschäftsführung nach Massgabe der Statuten und der Beschlüsse der Generalversammlung
- Aufnahme und allfällige Suspendierung von Mitgliedern
- Vorbereitung der Generalversammlung und Testsetzung der Traktanden
- Verwaltung der Kasse und jährliche Berichtserstattung

3.2.9. Der Präsident und der Kassier zeichnen einzeln.

3.2.10. Ausgaben ausserhalb des ordentlichen Budgets, die den Betrag von Fr. 500.- übersteigen, unterliegen der Zustimmung der Generalversammlung.

3.3. Die Technische Kommission

- 3.3.1. Eine Technische Kommission setzt sich inklusiv TK-Chef aus 2-3 Mitglieder zusammen. Der TK-Chef befindet über die Zusammensetzung der Kommission entsprechend den Gegebenheiten.
- 3.3.2. Für einen geregelten internen Spielbetrieb ist die TK verantwortlich, insbesondere dafür, dass alle Mitglieder angemessene gleichwertige Spielmöglichkeiten haben. Die Mitglieder sollen die TK in ihren Bemühungen unterstützen und sich ihren Anordnungen fügen.
- 3.3.3. Über die Zulassung von Passivmitgliedern und von Gästen zum aktiven Spiel entscheidet der Vorstand nach Anhörung des TK-Chefs.
- 3.3.4. Die TK befindet über die Durchführung interner Turniere, über die Teilnahme an den nationalen Clubmeisterschaften und die Vertretung des Clubs an öffentlichen Meisterschaften und Turnieren. Sie arrangiert nach Möglichkeit Freundschaftsspiele mit anderen Clubs. Sie ist zuständig für die Organisation von Turnieren z.B. Aescher Cup, Nordwestschweizer-Meisterschaften usw.
- 3.3.5. die TK kann bei einem die Trainingsmöglichkeiten de BC Aesch übersteigenden Mitgliederbestand eine Aufnahmesperre für Neumitglieder verhängen. Die Höhe der Grenze wird nach Vorschlag der TK vom Vorstand festgelegt.

3.4. Die Rechnungsrevisoren

- 3.4.1. Die Generalversammlung hat zwei Rechnungsrevisoren jeweils für zwei Vereinsjahre zu wählen. Sie können für zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden nicht wiedergewählt werden. Sie haben zuhanden der Generalversammlung die Jahresrechnung und den Vermögensstand zu prüfen und einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

4. Spielbetrieb

- 4.1. Für den Spielbetrieb des BC Aesch gelten nur die jeweils gültigen Regeln des Schweizerischen Badminton-Verbandes oder beim fehlen einer solchen Organisation diejenigen der Internationalen Badminton Federation.
- 4.2. Jeder Spieler hat sein Racket selbst zu stellen. Das übrige Material beschafft der Club.
- 4.3. Im weiteren gelten die Anordnung der TK, sieh 3.3.2. – 3.3.5.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1. Die Auflösung des BC Aesch kann jederzeit durch die Generalversammlung herbeigeführt werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder zustimmen.
- 5.2. Eine die Auflösung beschliessende Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des verbleibenden Clubvermögens nach durchgeführter Liquidation des BC Aesch.

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die ordentliche Generalversammlung vom 13.4.1993 in Kraft.